



Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Reglement

vom XXX
10.10.013

Antrag des Stadtrates vom 5. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Aufgaben der Stadt	3
Art. 3 Fachstelle für Feuerungskontrolle, Aufgabe	4
Art. 4 Fachstelle für Feuerungskontrolle, Anforderungen	4

II. Weitere Bestimmungen	4
Art. 5 Kontrolle durch Servicefachfirmen	4
Art. 6 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW	5
Art. 7 Amtsgeheimnis	5

III. Schlussbestimmungen	5
Art. 8 Inkrafttreten	5
Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts	5

Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Reglement

Der Stadtrat Gossau erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen (sGS 672.32) und Art. 3. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Gossau.

Art. 2

Aufgaben der Stadt

Die Stadt sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person, Organisation oder Amtsstelle als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Servicefachfirmen (Ermächtigung);
- c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungs-wärmeleistung bis 70 kW;
- e) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU;
- f) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- g) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- h) Erlass eines Gebührentarifs.

Art. 3

Fachstelle für Feuerungskontrolle, Aufgaben

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Servicefachfirmen kontrolliert werden;
- c) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Servicefachfirmen kontrolliert werden;
- d) Beurteilen und kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Servicefachfirmen;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden der Baukommission und überwachen von deren Vollzug;
- f) Rechnungsführung;
- g) Jährliche Berichterstattung an die Stadt und das Amt für Umwelt und Energie.

Art. 4

Fachstelle für Feuerungskontrolle, Anforderungen

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.

II. Weitere Bestimmungen

Art. 5

Kontrolle durch Servicefachfirmen

Die Stadt kann Servicefachfirmen durch Vereinbarung ermächtigen, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinn der LRV durchzuführen.

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF);
- c) Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT2¹;
- d) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in (KFM) mit Modulabschluss MT2;
- e) Servicemonteur/-in, Kaminfeger/-in und verwandte Berufe mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2.

¹ Modulabschlüsse der Schweizerischen Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure/-innen sind:

- AT1: Anlagentechnik;
- MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik;
- MT2: Messtechnik gemäss den BAFU-Mesempfehlungen Feuerungen.

Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige "BUWAL-Messprüfung".

Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare, werden mit Vereinbarung geregelt.

Art. 6

Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Die Stadt kann durch Vereinbarung Fachleute ermächtigen, Holzfeuerungen mit einer Feuerungsleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in;
- c) Gelernter Kaminfeger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

Diese Fachleute müssen den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss² abgeschlossen haben.

Art. 7

Amtsgeheimnis

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Ausführungsreglement zum Grossratsbeschluss über Luftreinhaltemassnahmen vom 1. April 1987 wird hiermit aufgehoben.

² Fachkurs des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbands

Vom Stadtparlament erlassen am XXX

Stadtparlament

Benno Koller
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom XXX bis XXX

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf XXX